

Übertragungsbericht

der

**Kosmos Holding GmbH, Berlin**

als Hauptaktionärin der

**C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft, Berlin**

über die

Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der C. Bechstein  
Pianoforte Aktiengesellschaft

auf die

**Kosmos Holding GmbH**

sowie über

die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz

## Inhaltsverzeichnis

Anlageverzeichnis	Seite 4
<b>1. Vorwort</b>	Seite 5
<b>2. Beschreibung der C. Bechstein Pianoforte AG, des C. Bechstein-Konzerns und der Hauptaktionärin</b>	Seite 6
2.1 Unternehmensgeschichte der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft	Seite 6
2.2 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft	Seite 9
2.3 Grundkapital, Aktien und Aktionärsstruktur der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft	Seite 9
2.4 Organe und Vertretung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft	Seite 9
2.5 Struktur, wesentliche Beteiligungen, Geschäftstätigkeit und Mitarbeiter der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft und des C. Bechstein-Konzern	Seite 10
2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	Seite 12
<b>3. Kurzbeschreibung der Hauptaktionärin</b>	Seite 14
3.1 Rechtliche Grundlagen der Hauptaktionärin	Seite 14
3.2 Gesellschafterstruktur	Seite 15
3.3 Geschäftstätigkeit von Stefan Freymuth	Seite 15
3.4 Geschäftstätigkeit von Katharina Freymuth	Seite 15
<b>4. Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft durch die Hauptaktionärin</b>	Seite 15
4.1 Vorerwerbe durch Gesellschaften an denen Herr Stefan Freymuth beteiligt war	Seite 15
4.2 Erwerb der Aktien durch die Kosmos Holding GmbH von der Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH	Seite 16
4.3 Aktienerwerbe im Zuge von Kapitalerhöhungen in den Jahren 2019 bis 2023	Seite 16
4.4 Parallel- und Nacherwerbe	Seite 17
4.5 Gegenwärtige Beteiligungshöhe	Seite 17

<b>5. Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre</b>	Seite 18
5.1 Erhöhte Flexibilität	Seite 18
5.2 Einsparung von Kosten	Seite 18
5.3 Erhöhte Transaktionssicherheit	Seite 19
<b>6. Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre</b>	Seite 19
6.1 Kapitalbeteiligung der Kosmos Holding GmbH	Seite 20
6.2 Übertragungsverlangen der Kosmos Holding GmbH	Seite 21
6.3 Gewährleistungserklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG nach § 327b Absatz 3 AktG	Seite 21
6.4 Übertragungsbericht der Kosmos Holding GmbH als Hauptaktionärin	Seite 22
6.5 Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer	Seite 23
6.6 Die Unterlagen für die außerordentliche Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG	Seite 23
6.7 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG	Seite 23
6.8 Eintragung in das Handelsregister	Seite 24
<b>7. Auswirkungen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre</b>	Seite 25
7.1 Übertragung der Aktien auf die Kosmos Holding GmbH	Seite 25
7.2 Anspruch der Minderheitsaktionäre auf angemessene Barabfindung	Seite 25
7.3 Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Barabfindung	Seite 26
<b>8. Steuerliche Implikationen für die Minderheitsaktionäre</b>	Seite 26
8.1 Allgemeines	Seite 26
8.2 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft im Privatvermögen des Minderheitsaktionärs	Seite 27
8.2.1 Erwerb vor dem 1. Januar 2009	Seite 27
8.2.2 Erwerb nach dem 31. Dezember 2008	Seite 28

8.3 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft im Betriebsvermögen	Seite 29
8.4 Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft	Seite 29
8.5 Minderheitsaktionär ist eine natürliche Person (Einzelunternehmer)	Seite 30
8.6 Minderheitsaktionär ist eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft)	Seite 30
8.7 Kapitalertragsteuer	Seite 31
<b>9. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung</b>	Seite 31
9.1 Vorbemerkung	Seite 31
9.2 Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG	Seite 31
9.2.1 Unternehmensbewertung	Seite 32
9.3 Keine Berücksichtigung der Angebotspreise oder sonstiger vormalig gewährter Gegenleistungen	Seite 32
9.4 Zusammenfassung	Seite 32
9.5 Prüfung durch sachverständigen Prüfer	Seite 33
9.6 Gerichtliche Nachprüfung der Angemessenheit der Barabfindung im Spruchverfahren	Seite 33

### **Anlageverzeichnis**

**Anlage 1** Depotauszug der Berliner Sparkasse vom 22.Januar 2024

**Anlage 2** Übertragungsverlangen vom 12.Dezember 2023

**Anlage 3** Gutachterliche Stellungnahme BDO vom 23.Januar 2024

**Anlage 4** Gewährleistungserklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG vom  
21.Dezember 2023

**Anlage 5** Beschluss des Landgerichts Berlin vom 19.Oktober 2023

**Anlage 6** Bestätigung des gerichtlich bestellten Abschlussprüfers vom 24.Januar 2024

**Anlage 7** die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse und die zusammengefassten Lageberichte der C. Bechstein Pianoforte AG und des C. Bechsteins-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022

**Anlage 7A** wichtige Kennzahlen aller Unternehmen des C. Bechstein Konzerns

## Anlage 8 Entwurf des Übertragungsbeschlusses

Zur Unterrichtung der außerordentlichen Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 61824 B (nachfolgend zum Teil bezeichnet als „C. Bechstein Pianoforte AG“ und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen „C. Bechstein-Konzern“) über den geplanten Ausschluss der übrigen Aktionäre der C. Bechstein Pianoforte AG neben der Kosmos Holding GmbH erstattet die Kosmos Holding GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 186161 B gemäß § 327c, Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz („AktG“) den nachfolgenden Bericht. Dieser Übertragungsbericht erläutert und begründet die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin und die Angemessenheit der Barabfindung, auf welche die Minderheitsaktionäre einen Anspruch haben.

### 1. Vorwort

Das Grundkapital der C. Bechstein Pianoforte AG beträgt EUR 17.682.783,00 und ist in 5.894.261 auf den Namen lautende Stückaktien, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 je Stückaktie (Namensaktien), eingeteilt.

Die Hauptaktionärin hält gegenwärtig 5.771.931 Aktien der C. Bechstein Pianoforte AG. Gemäß §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AktG hält die Hauptaktionärin demnach Aktien der C. Bechstein Pianoforte AG in Höhe von 97,92 % des Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte AG (siehe Depotbestätigung der Berliner Sparkasse vom 22. Januar 2024 über 5.771.931 Aktien der C. Bechstein Pianoforte AG (beigefügt als **Anlage 1**). Damit gehören der Hauptaktionärin mehr als 95 % des Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte AG, sodass sie deren Hauptaktionärin im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ist. Die Einzelheiten zur Erlangung der Hauptaktionärsenschaft sind später unter 4. dargestellt

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 (**Anlage 2**) hat die Hauptaktionärin der C. Bechstein Pianoforte AG auf Grundlage des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das förmliche Verlangen übermittelt, die Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG möge über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (der „**Squeeze-Out**“). Die C. Bechstein Pianoforte AG wurde darum gebeten, alle für die Beschlussfassung nach §§ 327a ff. AktG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die angemessene Barabfindung in Höhe von EUR 14,00 je Aktie der C. Bechstein Pianoforte AG, die den Minderheitsaktionären zu zahlen ist (die, „**Barabfindung**“), wurde auf der Grundlage einer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO erstellten gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der C. Bechstein Pianoforte AG zum Bewertungsstichtag 11. März 2024 und einem freiwilligen Zuschlag des Hauptaktionärs festgelegt, Die gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der C. Bechstein Pianoforte AG ist dem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigefügt ist.

Zudem hat die Hauptaktionärin der C. Bechstein Pianoforte AG eine Gewährleistungserklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG übermittelt. Durch diese Erklärung hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG gemäß § 327b Abs. 3 AktG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernommen nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung zu zahlen. Diese Gewährleistungserklärung ist dem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 4** beigefügt.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer im Sinne von § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG geprüft (**Anlage 6**). Das Landgericht Berlin hat auf Antrag der Hauptaktionärin vom 26. September 2023 durch Beschluss vom 19. Oktober 2023 (Aktenzeichen: 102 AR 9/23) Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. Jochen Beumer, I-ADVISE AG, Klaus-Bungert-Straße 5a, 40468 Düsseldorf (der „**sachverständiger Prüfer**“) als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und bestellt. Der sachverständige Prüfer hat einen gesonderten Prüfungsbericht über die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG erstattet, der von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite Bechstein AG zugänglich gemacht werden wird. Des Weiteren ist dieser Prüfungsbericht während der Hauptversammlung zur Einsicht zugänglich.

Eine außerordentliche Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG am 11. März 2024 soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung beschließen.

## **2. Beschreibung der C. Bechstein Pianoforte AG, des C. Bechstein-Konzerns und der Hauptaktionärin**

### **2.1 Unternehmensgeschichte der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft**

Die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft (nachfolgend in diesem Abschnitt zum Teil auch nur Bechstein bezeichnet, auch bei anderer Rechtsform) geht auf die in Berlin von Carl Bechstein im Jahre 1853 gegründete Klavierbauunternehmung zurück. Im Laufe ihrer 170-jährigen Unternehmensgeschichte erfolgten verschiedene Rechtsformwechsel, bevor sie in der heutigen Rechtsform einer Aktiengesellschaft mündete.

In der zweiten Hälfte des 19.ten Jahrhunderts entwickelte sich Bechstein von einem Einmannbetrieb zu einem der größten Klavierbauunternehmen in Europa. In dieser Zeit wurden bereits drei Fabrikationsstätten in Berlin gegründet (Johannisstraße, Grünauer Straße, Reichenberger Straße). Eine weitere Niederlassung, in der dann auch Instrumente hergestellt wurden, wurde in der Wigmore Street, London, eröffnet im Jahr 1885. In unmittelbarer Nachbarschaft der Niederlassung in der Wigmore Street wurde dann auch ein Konzertsaal errichtet, nämlich die Bechstein Hall, die im Jahr 1901 eröffnet wurde. Bis zum heutigen Tag finden dort vielfältige Konzerte statt. Heute firmiert dieses Konzerthaus jedoch als Wigmore Hall, da sie bereits kurz nach Beginn des 1. Weltkrieges enteignet wurde, wie auch alle Besitztümer von Bechstein in Großbritannien.

Im Jahr 1903 wurde eine weitere Niederlassung in Paris gegründet. Auch diese wurde später im Zuge des 1. Weltkrieges enteignet. Nachdem der Gründer – Carl Bechstein - im Jahr 1900 verstarb, übernahmen seine Söhne Edwin, Carl jun. und Johannes das Unternehmen und wandelten Bechstein 1906 in eine OHG um. Das Unternehmen hatte zu dieser Zeit ca. 800 Beschäftigte und stellte rund 4.500 Instrumente im Jahr her.

Nachdem Johannes Bechstein bereits im Jahr 1906 verstarb und 1916 Edwin Bechstein aus dem Unternehmen ausschied, leitete nun Carl Bechstein jun. das Unternehmen allein. 1923 wurde Bechstein in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Diese Situation nutze Edwin Bechstein und seine Ehefrau Helene Bechstein, geb. Capito, um sich wieder bei Bechstein einzukaufen. Dies war insofern problematisch, als beide Eheleute große Anhänger Adolf Hitlers waren und nach dem 2. Weltkrieg die Anteile von Bechstein von den amerikanischen Behörden beschlagnahmt wurden und Bechstein entnazifiziert wurde.

Im Jahr 1948 wurde die Produktion der Instrumente wiederaufgenommen. 1951 wurde die Beschlagnahme der Aktienanteile von der amerikanischen Treuhandgesellschaft aufgehoben. Im Jahr

1963 werden dann alle Firmenanteile an die amerikanische Baldwin Piano Company in Cincinnati verkauft.

1973 wandelte die Eigentümerin Bechstein von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung um, deren Grundkapital sich auf DM 350.000 belief.

In den nachfolgenden Jahren wurden Zweigniederlassungen in Karlsruhe und Eschelbronn gegründet und das Stammkapital auf rund eine Million DM erhöht.

Der Klavierbaumeister Karl Schulze erwarb Bechstein im Jahr 1986. In den darauffolgenden Jahren wurden die Niederlassungen in Karlsruhe (1988) und Eschelbronn (1991) geschlossen

Die alte Produktionsstätte in der Reichenbacher Straße wurde 1988 aufgegeben und das Unternehmen zog zum Moritzplatz (gleichfalls, wie die Produktionsstätte in der Reichenberger Straße, in Berlin Kreuzberg).

In Langlau (Bayern) wurde 1992 kurzfristig eine Zweigniederlassung errichtet und bereits im Jahr 1994 wieder geschlossen.

Entscheidend war im Jahr 1992 die Übernahme der Fertigungsstätte in Seifhennersdorf, Sachsen, von der staatlichen VEB Sächsische Pianofabrik. In dieser Fabrik wurden zu Zeiten der DDR die Klaviere der Marke Zimmermann hergestellt.

1993 musste ein Insolvenzantrag gestellt werden, da der Verkauf der Produktionsstätte Moritzplatz nicht zeitgerecht vollzogen werden konnte. Der Insolvenzantrag konnte im gleichen Jahr wieder zurückgenommen werden, nachdem die Immobilie doch verkauft werden konnte. Im Laufe der nächsten Jahre wurde der gesamte Produktionsprozess nach Seifhennersdorf verlagert.

1996 wurde Bechstein wieder in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Das Grundkapital wurde mit DM 4.000.000,00 (€ 2.045.167,52) ausgestattet. 1997 erfolgte der Aktienhandel im Freiverkehr (Wertpapier Börse Berlin). Der Handel erfolgte dann zeitweise auch auf den Börsenplattformen (Frankfurt, Hamburg, Stuttgart, Xetra)

Bereits im Jahr 1997 wurden zwei Kapitalerhöhungen durchgeführt. Die erste Kapitalerhöhung betrug DM 673.500,00 auf ein Grundkapital von DM 4.673.500,00 (€ 2.389.522,61), die zweite betrug DM 1.326.500,00 auf ein Grundkapital von DM 6.000.000,00 (€ 3.067.751,19).

1998 wurde Bechstein mit dem Tochterunternehmen Sächsische Pianoforte GmbH verschmolzen.

Im Jahr 2001 erfolgten zwei weitere Kapitalerhöhungen und die Umstellung von DM auf Euro.

Bei der 3. Kapitalerhöhung wurde das Grundkapital um DM 430.705,00 auf insgesamt DM 6.430.705,00 (entspr. € 3.287.967,26) erhöht. Danach erfolgte die Umstellung des Grundkapitals auf Euro welches nun € 3.287.967,26 betrug. Die 4. Kapitalerhöhung erfolgte nun aus Gesellschaftsmittel in Höhe von € 570.455,74 auf ein Grundkapital von € 3.858.423,00.

Ab dem Jahr 2003 erfolgte eine strategische Partnerschaft mit dem südkoreanischen Musikinstrumentenhersteller Samick, die bis zum Jahr 2009 andauerte. Im Zuge dieser Partnerschaft erwarb die Firma Samick eine Mehrheitsbeteiligung, welche bis zum Jahr 2009 vollständig wieder veräußert wurde.

Im Jahr 2004 erfolgte die nächste (5.) Kapitalerhöhung in Höhe von € 684.726,- auf ein Grundkapital von nunmehr € 5.787.633,00.

Die 6. Kapitalerhöhung erfolgte dann im Jahr 2005. Hierbei wurde das Grundkapital um € 1.244.484,00 auf € 5.787.633,00 erhöht.

Im Jahr 2007 wurde die tschechische Klavierbaufirma Bohemia mit Sitz in Hradec Králové zu 100 % übernommen. Die Unternehmung wurde in C. Bechstein Europe s.r.o. umfirmiert und seitdem werden dort nun die Klaviere und Flügel der Marke W. Hoffmann gefertigt.

2009 erfolgte die 7. Kapitalerhöhung um € 2.250.000,00 auf ein gesamtes Grundkapital von € 8.37.633,00.

Der Umsatz im Jahr 2011 des Bechstein-Konzern beträgt 34,5 Mio € und es wurden rund 4.500 Instrumente verkauft.

In dem Jahre 2011 übernahm ein Tochterunternehmen der Berliner Kuthe GmbH die Mehrheit der Aktien von Bechstein.

2012 wurde das Markenportfolio um die Marke Zimmermann, designend bei Bechstein, ergänzt. Die Instrumente werden unter Begleitung von Mitarbeitern von Bechstein in China gefertigt.

Auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung erfolgte im Jahr 2014 die Umstellung der bisher ausgegebenen Inhaberaktien auf Namensaktien.

Im Juni 2016 erfolgte die Ankündigung der Gesellschaft, dass ein Delisting von den Börsenplätzen beschlossen wurde. Der letzte Aktienhandel an der Börse erfolgte in Berlin im November 2016.

Im Jahr 2017 erwarb die Kosmos Beteiligungs- GmbH die Aktienmehrheit an Bechstein in Höhe von ca. 93 %. Die Kuthe Gruppe hält seitdem keine Aktien mehr.

2017 erfolgte ein Wechsel an der Spitze von Bechstein. Die langjährigen Vorstände Karl Schulze und Leonard Duricic traten von ihren Ämtern zurück und ein neuer Vorstand wurde gewählt. Neuer Vorstandsvorsitzender wurden Stefan Freymuth (Geschäftsführer des Hauptaktionärs). Ralf Dewor (Vertrieb) und Werner Albrecht (Technik) werden weitere Vorstandsmitglieder.

Im Jahr 2020 wird der Vorstand dann noch um Matthias König (Produktion) erweitert.

In den Jahren 2019 bis 2023 werden weitere vier Kapitalerhöhungen durchgeführt.

8. Kapitalerhöhung im Jahr 2019 um € 2.296.464,00 auf ein Grundkapital von € 10.6647.97,00

9. Kapitalerhöhung im Jahr 2021 um € 2.296.464,00 auf ein Grundkapital von € 12.630.561,00.

10. Kapitalerhöhung im Jahr 2022 um € 2.526.111,00 auf ein Grundkapital von € 15.156.672,00.

11. Kapitalerhöhung im Jahr 2023 um € 2.526.111,00 auf ein Grundkapital von € 17.682.783,00.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts ist Bechstein mit Tochterunternehmen auch im Einzelhandel und Großhandel von Instrumenten tätig. So unterhält Bechstein nunmehr in Deutschland 12 C. Bechstein Centren die sich mit Einzelhandel befassen. Die zuletzt errichteten bzw. erworbenen Einzelhandelsgeschäfte befinden sich in Leipzig (2019), in Nürnberg (2021) und Dresden (2021). Weitere Einzelhandelsgeschäfte befinden sich in den österreichischen Städten Linz (seit 2018) und Wien (seit 2021). Mit dem Erwerb des Einzelhandelsgeschäfts in Wien wurde auch noch eine weitere Klaviermarke, nämlich Feurich, erworben. Unter dieser Marke werden in China hergestellte Instrumente erworben und weiterveräußert.

Im europäischen Ausland werden weiterhin Einzelhandelsgeschäfte in Prag (seit 2018), in London (seit 2017) und Manchester (seit 2022) betrieben. Ein weiteres Einzelhandelsgeschäft wird in Tokio



(seit 2018) betrieben. Großhandel erfolgt mit separaten Tochterunternehmen in China (seit 2018) in Japan (seit 2018) und in den USA (seit 2021).

## **2.2 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft**

Die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 61824 B und Konzernobergesellschaft des C. Bechstein-Konzerns. Der Geschäftssitz der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft befindet sich in Kantstraße 17, 10623 Berlin. Die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt den Bestimmungen des deutschen Aktienrechts. Das Geschäftsjahr der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 der Satzung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft („**Bechstein-Satzung**“) ist der Unternehmensgegenstand die Herstellung und der Vertrieb von Pianoforteinstrumenten und anderen Musikinstrumenten, sowie die Herstellung, der Erwerb und der Vertrieb aller damit zusammenhängenden Gegenstände und Rechte.

Weiterhin ist die Gesellschaft berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäftsgegenständen zu beteiligen.

## **2.3 Grundkapital, Aktien und Aktionärsstruktur der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft**

Gemäß § 4 der Satzung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft beträgt das Grundkapital der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft EUR 17.682.783,00, eingeteilt in auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 3,00. Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft gewährt jede Stückaktie eine Stimme in der Hauptversammlung. Nach Kenntnis der Hauptaktionärin hält die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft derzeit keine eigenen Aktien. Die insgesamt 5.894.261 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft sind in fünf Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Clearstream“) hinterlegt sind.

Der Handel der Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft (ISIN: DE000A13SXG9) wurde im Rahmen der Ankündigung von 08. Juni 2016 eingestellt. Der letzte Handelstag im freien Markt der Stuttgarter Wertpapierbörse war der 5. Juli 2016 und der letzte Handelstag im freien Markt der Berliner Wertpapierbörse war der 17. November 2016. In Deutschland sind die Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft aktuell an keiner Wertpapierbörse mehr handelbar.

Die Hauptaktionärin hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts 5.771.931 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft bzw. rund 97,92 % des Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft i.S.v. § 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 AktG. Der Streubesitz beläuft sich auf 122.330 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von rund 2,08 %.

## **2.4 Organe und Vertretung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft**

Die Organe der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft besteht der Vorstand der aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

Der Vorstand der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft besteht derzeit aus den folgenden vier Mitgliedern:

Stefan Freymuth (Vorstandsvorsitzender / Strategie);

Ralf Dewor (Vertrieb);

Werner Albrecht (Technik);

Matthias König (Produktion).

Die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft wird gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft kann gemäß § 5 Abs.3 bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die Gesellschaft allein zu vertreten und sie zu ermächtigen, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft und zugleich als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

Weiterhin kann der Aufsichtsrat gemäß § 4 Abs. 4 einen Vorstandsvorsitzenden bestimmen. Dieser ist stets allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und kann Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abschließen.

Der Aufsichtsrat der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft gewählt werden. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft aus den folgenden Personen:

Helmut Senft (Aufsichtsratsvorsitzender);

Karl-Heinz Geishecker (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender);

Karl Schulze.

## **2.5 Struktur, wesentliche Beteiligungen, Geschäftstätigkeit und Mitarbeiter der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft und des C. Bechstein-Konzern**

Die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin und Konzernobergesellschaft des C. Bechstein-Konzerns. Neben der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft gehören mit Stand 31. Dezember 2023 41 Gesellschaften zum C. Bechstein-Konzern, davon 41 vollkonsolidierte Gesellschaften. Von diesen vollkonsolidierten Gesellschaften befanden sich 23 im Inland und 18 im Ausland.

Der C. Bechstein-Konzern befasst sich fast ausschließlich mit der Produktion und dem Vertrieb von akustischen Klavieren und Flügeln.

Kleinere Nebenbereiche betreffen die Restauration von Flügeln am Standort Hradec Králové sowie digitale Lösungen im Kontext mit Klavieren (vor allem Silent-Systeme (Stummschaltungen von akustischen Instrumenten) und Fernunterrichtssoftware).

Die Produktion der Instrumente erfolgt durch die beiden Tochterunternehmen C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH (Seifhennersdorf, Deutschland) und C. Bechstein Europe s.r.o. (Hradec Králové, Tschechien).

Die C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH wies zum 31.12.2022 folgende Kennzahlen aus:

Umsatz = € 20.852.691,76

EBITDA = € 2.473.140,13

EBIT = 1.394.894,14

Jahresüberschuss = € 938.270,97

Bilanzsumme = € 25.030.759,44

Eigenkapital = € 9.071.602,70

Mitarbeiter: 206

Produzierte Instrumente: 1.668

Die C. Bechstein Europe s.r.o. wies zum 31.12.2022 folgende Kennzahlen aus:

Umsatz = € 26.501.285,00

EBITDA = € 1.753.473,98

EBIT = € 1.233.234,98

Jahresüberschuss = € 953.357,17

Bilanzsumme = € 26.650.725,62

Eigenkapital = € 18.781.259,17

Mitarbeiter: 204

Produzierte Instrumente: 2.047

Der Großhandelsvertrieb der selbst hergestellten Instrumente erfolgt auf der ersten Stufe zum überwiegenden Teil über die C. Bechstein Sales & Service GmbH. Neben dem Großhandelsvertrieb werden die selbst hergestellten Instrumente auch über 19 konzerneigenen C. Bechstein Einzelhandelszentren in Europa vertrieben, die sich in Deutschland (12 Stück), in Österreich (2 Stück), in Tschechien (2 Stück), in Großbritannien (2 Stück) und in Japan (1 Stück) befinden. Über den Großhandel der C. Bechstein Sales & Service GmbH werden auch die konzerneigenen Einzelhandelsgeschäfte versorgt.

Die C. Bechstein Sales & Service GmbH wies zum 31.12.2022 folgende Kennzahlen aus:

Umsatz = € 29.255.580,03

EBITDA = ./ € 201.112,43

EBIT = ./ € 1.151.418,78

Jahresfehlbetrag = € 1.487.041,34

Bilanzsumme = € 8.304.955,89

Eigenkapital = € 43.856,60

Mitarbeiter: 28

Die zusammengefassten, einfach addierten Kennzahlen der 16 europäischen Einzelhandelszentren weisen zum 31.12.2022 folgende Kennzahlen aus

Umsatz = € 22.667.564,06

EBITDA = ./ € 73.465,92

EBIT = ./ € 1.183.138,48

Jahresfehlbetrag = € 1.597.816,69

Bilanzsumme = € 35.293.907,95

Eigenkapital = € 6.278.670,99

Mitarbeiter: 102

Neben diesen vorgenannten Groß- und Einzelhandelsaktivitäten erfolgen noch Handelsaktivitäten durch die C. Bechstein Trading (Shanghai) Co. Ltd und die Feurich Pianoforte GmbH. Diese Gesellschaften erwerben vornehmlich in China hergestellte Instrumente von dritten Unternehmen und vertreiben diese Instrumente als Großhandelsunternehmen. Die wichtigsten Kennzahlen dieser Unternehmen, wie auch aller Konzernunternehmen sind in der **Anlage 7A** dargestellt. Daneben sind in **Anlage 7** noch die vollständigen Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 der C. Bechstein Pianoforte AG als auch des C. Bechstein Konzerns dargestellt.

Zum 31. Dezember 2022 beschäftigte der C. Bechstein-Konzern weltweit rund 700 Mitarbeiter, davon rund 300 Mitarbeiter in Deutschland und 300 Mitarbeiter in Tschechien.

## 2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten des C. Bechstein-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020 bis Quartal III 2023.

Für den C. Bechstein-Konzern stellt die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft Konzernabschlüsse nach deutschem Handelsrecht auf. Die folgenden Finanzkennzahlen basieren auf den jeweils geprüften Konzernabschlüssen der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022. Die Zahlen zum Quartal III 2023 sind nicht geprüft. Für die aktuelle Geschäftsentwicklung wird auf die Angaben von BDO in der Anlage 3 verwiesen.

## Konzernbilanz

	30.09.2023	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
	(in TEUR)			
<b>AKTIVA</b>				
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>59.999,1</b>	<b>57.141,5</b>	<b>50.271,3</b>	<b>38.471,1</b>
Geschäfts- oder Firmenwerte	2.699,7	3.035,9	3.477,9	2.921,2
Sachanlagen	46.472,1	43.650,1	37.940,9	29.975,3
Latente Ertragssteueransprüche	3.056,3	2.867,9	2.712,6	1.752,6
Sonstige langfristige Vermögenswerte	7.771,0	7.587,6	6.139,9	3.822,0
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>85.381,7</b>	<b>72.883,2</b>	<b>61.351,9</b>	<b>54.365,0</b>
Finanzmittel	6.427,1	7.720,7	11.566,4	10.325,1
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	78.954,6	65.162,5	49.785,5	44.039,9
	<b>145.380,8</b>	<b>130.024,7</b>	<b>111.623,2</b>	<b>92.836,1</b>
<b>PASSIVA</b>				
<b>Eigenkapital</b>	<b>76.645,1</b>	<b>75.140,7</b>	<b>67.770,3</b>	<b>56.813,1</b>
Gezeichnetes Kapital	17.682,8	15.156,7	12.630,6	10.334,1
Kapitalrücklage	29.763,3	24.290,0	18.816,8	13.315,8
Gewinnrücklage	35.560,8	36.095,4	33.545,2	29.750,1
Rücklage für Währungsdifferenzen	- 800,7	204,3	- 78,1	- 591,4
Anteile anderer Gesellschafter	345,5	585,4	767,0	706,9
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 5.906,6	- 1.191,1	2.088,8	3.297,6
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>1.640,2</b>	<b>809,0</b>	<b>990,0</b>	<b>1.584,0</b>
Finanzschulden	1.640,2	809,0	990,0	1.584,0
Sonstige langfristige schulden	-	-	-	-
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>67.095,5</b>	<b>54.075,0</b>	<b>42.862,9</b>	<b>34.439,0</b>
Finanzschulden	15.700,0	21.313,0	14.684,0	7.985,0
Verbindlichk. aus Lief. und Leist.	1.839,5	3.193,7	3.616,9	2.638,0
Sonstige kurzfristige Schulden	49.556,0	29.568,3	24.562,0	23.816,0
	<b>145.380,8</b>	<b>130.024,7</b>	<b>111.623,2</b>	<b>92.836,1</b>

## Konzern-Gewinn- und- Verlustrechnung

	30.09.2023	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
		(in TEUR)		
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>46.348,1</b>	<b>81.939,4</b>	<b>87.560,7</b>	<b>65.772,4</b>
<b>EBITDA</b>	<b>- 398,3</b>	<b>7.301,6</b>	<b>10.318,7</b>	<b>9.418,8</b>
Wertminderungen und Abschreibungen -	5.136,9	6.859,2	7.127,7	4.775,6
<b>EBIT</b>	<b>- 5.535,2</b>	<b>442,4</b>	<b>3.191,0</b>	<b>4.643,2</b>
Finanzierungserträge	306,9	238,2	93,9	90,7
Finanzierungsaufwendungen -	384,1	449,6	153,7	135,4
<b>EBT</b>	<b>- 5.612,4</b>	<b>231,0</b>	<b>3.131,2</b>	<b>4.598,5</b>
Steuern vom Einkommen und Ertrag -	294,2	1.422,1	1.042,4	1.300,9
<b>Konzernergebnis</b>	<b>- 5.906,6</b>	<b>1.191,1</b>	<b>2.088,8</b>	<b>3.297,6</b>

### 3. Kurzbeschreibung der Hauptaktionärin

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen der Hauptaktionärin

Die Hauptaktionärin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Deutschlands, die mit Eintragung im Handelsregister am 25. April 2017 als C. Bechstein Holding GmbH in Deutschland gegründet wurde und seit dem 10. Oktober 2017 (Eintragung im Handelsregister) unter Kosmos Holding GmbH firmiert. Sie unterliegt deutschem Recht, hat ihren Sitz im Brunsbütteler Damm 120 - 130, 13581 Berlin, und ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 186161 B. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Übertragungsberichts beträgt das Stammkapital der Hauptaktionärin EUR 100.000,00. Das Geschäftsjahr der Hauptaktionärin ist das Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der Hauptaktionärin besteht ihr Unternehmenszweck in der Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechts im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte. Nach dem Gesetz über das Kreditwesen („KWG“) erlaubnispflichtige Geschäfte werden nicht betrieben. Die Hauptaktionärin darf nach ihrer Satzung alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck – im weitesten Sinne - unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann im In- und Ausland Tochterunternehmen als auch Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Sie darf jedoch nicht die persönliche Haftung für andere Gesellschaften übernehmen.

Die Hauptaktionärin verfügt über keine Angestellten und hat einen Geschäftsführer: Stefan Freymuth. Der Geschäftsführer kann die Gesellschaft allein vertreten; er hat die Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen.

### **3.2 Gesellschafterstruktur**

An der Hauptaktionärin, der Kosmos Holding GmbH, ist Herr Stefan Freymuth mit 55 % beteiligt. Katharina Freymuth, die Tochter von Stefan Freymuth, ist mit 45 % die zweite Gesellschafterin an der Hauptaktionärin.

### **3.3 Geschäftstätigkeit von Stefan Freymuth**

Herr Stefan Freymuth ist weiterhin an der Kuthe-Immobilien-Gruppe in Berlin Mehrheitsgesellschafter. Er ist Geschäftsführer in den meisten Unternehmungen dieser Firmengruppe. Des Weiteren ist er Vorstandsvorsitzender der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft.

### **3.4 Geschäftstätigkeit von Katharina Freymuth**

Frau Katharina Freymuth ist Studentin und übt keine aktiven Funktionen als Geschäftsführerin oder Prokuristin in anderen Unternehmen aus.

## **4. Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft durch die Hauptaktionärin**

### **4.1 Vorerwerbe durch Gesellschaften an denen Herr Stefan Freymuth beteiligt war**

Die Arnold Kuthe Finanzvermögens- GmbH erwarb seit April 2009 an der Börse durch mehrere Kleinerwerbe bis zum 23. Oktober 2009 21.328 Aktien, das entsprach ca. 1,11 % am Grundkapital der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft.

Bei der im November 2009 durchgeführten Kapitalerhöhung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft beteiligte sich die Arnold Kuthe Finanzvermögens- GmbH und erwarb weitere 500.000 Aktien.

Am 16. Dezember 2009 wurden die 521.328 Aktien, die die Arnold Kuthe Finanzvermögens- GmbH hielt, an die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH übertragen, da man nunmehr die Aktien nicht mehr als Finanzanlage, sondern als strategische Beteiligung im Kuthe Konzern einordnete.

In der zweiten Hälfte Dezember 2009 wurden weitere 227.956 Aktien durch die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH über die Börse erworben.

Ebenfalls im Dezember 2009 wurde ein Aktienpaket über 300.000 Aktien durch die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH erworben von der koreanischen Firma Samick. Samick war ehemals ein Großaktionär mit einer strategischen Beteiligung an der C. Bechstein Pianoforte

Aktiengesellschaft. Mit dem Verkauf dieses Aktienpaketes war Samick nicht mehr an der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft beteiligt.

Zum Ende des Jahres 2009 war die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH Halterin von 1.049.284 Aktien, welches einem Anteil von ca. 39,16 % am Aktienkapital der C. Bechstein Pianoforte AG entsprach.

Durch zahlreiche Erwerbe im Jahr 2010 an der Börse erwarb die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH 116.508 Aktien.

Durch zahlreiche Erwerbe im Jahr 2011 an der Börse erwarb die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH 163.705 Aktien.

Durch zwei Erwerbe von größeren Aktionären im Jahr 2011 erwarb die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH 175.000 Aktien.

Durch zahlreiche Erwerbe im Jahr 2012 an der Börse erwarb die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH 206.966 Aktien.

Durch zwei Erwerbe von größeren Aktionären im Jahr 2012 erwarb die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH 583.651 Aktien.

Im Zuge eines öffentlichen Übernahmeangebots (Laufzeit bis zum 24.08.2012) durch die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH wurden 19.314 Aktien erworben.

Zum Ende des Jahres 2012 war die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH Halterin von 2.314.428 Aktien, welches einem Anteil von ca. 86,38 % am Aktienkapital der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft entsprach.

Durch zahlreiche Erwerbe in den Jahren 2013 bis 2017 an der Börse und direkte Einzelerwerbe von Aktionären erwarb die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH 179.191 Aktien.

#### **4.2 Erwerb der Aktien durch die Kosmos Holding GmbH von der Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH**

Zum Ende des Jahres 2017 erwarb die Kosmos Holding GmbH von der Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH 2.493.619 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft. Das entsprach 93,07 % des Aktienkapitals. Die Arnold Kuthe Beteiligungs- GmbH war damit keine Aktionärin mehr.

#### **4.3 Aktienerwerbe im Zuge von Kapitalerhöhungen in den Jahren 2019 bis 2023**

Im Dezember 2019 hat die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgreich abgeschlossen. Dabei wurde 765.488 neue Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft zu einem Bezugspreis von jeweils EUR 10,40 ausgegeben. Die Hauptaktionärin hat dabei ihr Bezugsrecht vollständig ausgeübt und zusätzlich nicht bezogene Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft erworben. Insgesamt konnte die Hauptaktionärin im Rahmen der Kapitalerhöhung weitere 735.782 Aktien erwerben, was einem zusätzlichen Anteil von rund 0,62 %-Punkten des – mit Vollzug der



Kapitalerhöhung erhöhten – Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft entsprach.

Im Januar 2021 hat die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgreich abgeschlossen. Dabei wurde 765.488 neue Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft zu einem Bezugspreis von jeweils EUR 10,10 ausgegeben. Die Hauptaktionärin hat dabei ihr Bezugsrecht vollständig ausgeübt und zusätzlich nicht bezogene Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft erworben. Insgesamt konnte die Hauptaktionärin im Rahmen der Kapitalerhöhung weitere 729.366 Aktien erwerben, was einem zusätzlichen Anteil von rund 0,37 %-Punkten des – mit Vollzug der Kapitalerhöhung erhöhten – Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft entsprach.

Im Januar/Februar 2022 hat die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgreich abgeschlossen. Dabei wurde 842.037 neue Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft zu einem Bezugspreis von jeweils EUR 9,50 ausgegeben. Die Hauptaktionärin hat dabei ihr Bezugsrecht vollständig ausgeübt und zusätzlich nicht bezogene Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft erworben. Insgesamt konnte die Hauptaktionärin im Rahmen der Kapitalerhöhung weitere 802.035 Aktien erwerben, was einem zusätzlichen Anteil von rund 0,26 %-Punkten des – mit Vollzug der Kapitalerhöhung erhöhten – Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft entsprach.

Im Februar 2023 hat die C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgreich abgeschlossen. Dabei wurde 842.037 neue Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft zu einem Bezugspreis von jeweils EUR 9,50 ausgegeben. Die Hauptaktionärin hat dabei ihr Bezugsrecht vollständig ausgeübt und zusätzlich nicht bezogene Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft erworben. Insgesamt konnte die Hauptaktionärin im Rahmen der Kapitalerhöhung weitere 806.172 Aktien erwerben, was einem zusätzlichen Anteil von rund 0,24 %-Punkten des – mit Vollzug der Kapitalerhöhung erhöhten – Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft entsprach.

#### **4.4 Parallel- und Nacherwerbe**

Über Einzelerwerb, die nicht über die Börse abgewickelt wurden, erwarb die Kosmos Holding GmbH ab dem Jahr 2018 bis zum Zeitpunkt der Verfassung des Übertragungsberichtes 204.957 Aktien.

#### **4.5 Gegenwärtige Beteiligungshöhe**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Übertragungsberichts hält die Hauptaktionärin unmittelbar 5.771.931 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft (siehe Depotbestätigung der Berliner Sparkasse vom 22. Januar 2024 über 5.771.931 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft (beigefügt als **Anlage 1**)) was einem Anteil von 97,92 % des Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft entspricht.

## **5. Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre**

Gemäß §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland auf Verlangen des Hauptaktionärs beschließen, die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu übertragen. Die Kosmos Holding GmbH möchte von dieser gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre Gebrauch machen, wobei das Gesetz eine sachliche Rechtfertigung nicht vorschreibt.

Folgende Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt:

### **5.1 Erhöhte Flexibilität**

Nach dem Wirksamwerden der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Kosmos Holding GmbH als Hauptaktionärin besteht eine größere Flexibilität, Beschlüsse der Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG herbeizuführen. Insbesondere können Beschlüsse der Hauptversammlung ohne Vorbereitung und Durchführung einer Publikumsversammlung gefasst und dementsprechend ohne Beachtung einer Reihe aktienrechtlicher Form-, Frist- und Informationsvorschriften abgehalten werden. Insbesondere die langen Vorlaufzeiten und umfangreichen Informationspflichten gegenüber den Minderheitsaktionären entfallen. Die C. Bechstein Pianoforte AG wird durch diese Reduzierung des formalen Aufwands in die Lage versetzt, Maßnahmen, die eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordern, flexibler zu planen sowie einfacher und schneller umzusetzen. Dies ist insbesondere in dem internationalen, dynamischen Marktumfeld der C. Bechstein Pianoforte AG von erhöhter Bedeutung.

### **5.2 Einsparung von Kosten**

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre führt auch zur Einsparung laufender Kosten bei C. Bechstein Pianoforte AG. So werden etwa die Kosten für die Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung sowie die Kosten von etwaigen sich hieran anschließenden Rechtsstreitigkeiten nahezu vollständig entfallen. Neben den Kosten für die Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, die Versendung von Unterlagen an Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher, betrifft dies insbesondere auch interne und externe Kosten für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung, sei es im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für Aktionärsfragen.

### **5.3 Erhöhte Transaktionssicherheit**

Gleichzeitig schafft der Ausschluss der Minderheitsaktionäre eine erhöhte Transaktionssicherheit. Das Risiko, dass insbesondere Struktur- und Kapitalmaßnahmen, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister bedürfen, durch unbegründete Klagen von Minderheitsaktionären verzögert werden, entfällt. Gerichtsverfahren einschließlich verfahrensbeendender Vergleiche mit Minderheitsaktionären können personelle und finanzielle Ressourcen bei einer Aktiengesellschaft in signifikantem Umfang binden. Durch die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin werden aufwendige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine Umwandlung der C. Bechstein Pianoforte AG von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der GmbH, welche die Gesellschafterin, die Kosmos Holding GmbH, anstrebt.

### **6. Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre**

Nach § 327a Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Der Anteil, den ein Aktionär am Grundkapital halten muss, bestimmt sich nach der Zahl der von ihm gehaltenen Aktien (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AktG).

Der Hauptaktionär muss an den Vorstand der Gesellschaft das Verlangen richten, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (§ 327a Abs. 1 Satz 1 AktG).

Die Höhe der Barabfindung wird durch den Hauptaktionär festgelegt. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen (§ 327b Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptaktionär muss der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden (§ 327c Abs. 2 Satz 1 AktG).

Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen oder mehrere auf Antrag des Hauptaktionärs vom Gericht ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer zu prüfen (§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG). Der oder die sachverständigen Prüfer haben einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten, welcher mit einer Erklärung darüber abzuschließen ist, ob die vom Hauptaktionär festgelegte Barabfindung angemessen ist (§ 327c Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 293e AktG).

Vor Einberufung der Hauptversammlung hat der Hauptaktionär zudem dem Vorstand der Gesellschaft die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu übermitteln, durch die dieses die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen (§ 327b Abs. 3 AktG).

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft, der Bericht des Hauptaktionärs sowie der Bericht des vom Gericht ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers zur Einsicht der Aktionäre auszulegen (§ 327c Abs. 3 AktG). Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 327c Abs. 4 AktG).

Die Verpflichtung zur Auslage und Erteilung von Abschriften nach § 327c Abs. 3 und 4 AktG entfallen gemäß § 327c Abs. 5 AktG, wenn die genannten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Die zuvor genannten Unterlagen sind zudem während der Hauptversammlung z.B. über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen (§ 327d Satz 1 AktG).

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu beschließen. Für den Übertragungsbeschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Nach zustimmendem Beschluss der Hauptversammlung hat der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG). Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär über (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Im Gegenzug erlangen die Minderheitsaktionäre einen Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

## **6.1 Kapitalbeteiligung der Kosmos Holding GmbH**

Das Grundkapital der C. Bechstein Pianoforte AG beträgt EUR 17.682.783 und ist eingeteilt in 5.894.261 Namensaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 je Aktie. Da die C. Bechstein Pianoforte AG nennwertlose Stückaktien ausgegeben hat, bestimmt sich der Anteil, den der Hauptaktionär am Grundkapital halten muss, nach der Zahl der Aktien (§ 327a Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AktG).

Die Kosmos Holding GmbH hielt am 12. Dezember 2023, dem Tag des Übertragungsverlangens 5.770.163 Stückaktien und hält bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts insgesamt 5.771.931 Stückaktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft und damit 97,92 % des Grundkapitals der C. Bechstein Pianoforte

Aktiengesellschaft. Die Kosmos Holding GmbH ist damit Hauptaktionärin der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Eine Depotbestätigung der Berliner Sparkasse. ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 1 beigefügt.

## **6.2 Übertragungsverlangen der Kosmos Holding GmbH**

Die Kosmos Holding GmbH hat als Hauptaktionärin mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 gegenüber dem Vorstand der C. Bechstein Pianoforte AG das Verlangen übermittelt, die Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG möge über die Übertragung der auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der C. Bechstein Pianoforte AG (Minderheitsaktionäre) auf die Kosmos Holding GmbH (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen und alle hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu veranlassen.

Dieses Übertragungsverlangen ist dem Vorstand von der C. Bechstein Pianoforte AG am 13. Dezember 2023 zugegangen. Eine Kopie dieses Schreibens ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Die Kosmos Holding GmbH hat als Hauptaktionärin nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre mit EUR 14,00 je Stückaktie festgelegt. Bei der Festlegung der Barabfindung wurde sie von dem Bewertungsgutachter als neutralem Gutachter unterstützt, der den Unternehmenswert der C. Bechstein Pianoforte AG anhand anerkannter Bewertungsgrundsätze ermittelt hat. Die Kosmos Holding GmbH hat sich die von dem Bewertungsgutachter erstellte Unternehmensbewertung vollumfänglich zu eigen gemacht und sich für einen freiwilligen Zuschlag entschieden. Die Gutachtliche Stellungnahme des Bewertungsgutachters ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigefügt. Auf die Stellungnahme wird verwiesen, sie bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Übertragungsberichts. Die Angemessenheit der Barabfindung wird nachstehend unter Ziffer 9 und unter Verweis auf die Gutachtliche Stellungnahme des Bewertungsgutachters erläutert und begründet.

## **6.3 Gewährleistungserklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG nach § 327b Absatz 3 AktG**

Die Kosmos Holding GmbH hat dem Vorstand der C. Bechstein Pianoforte AG am 22. Januar 2024. – und somit vor der Einberufung der Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG, auf der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlossen werden soll, – die Erklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, ein in Deutschland zum

Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut, übermittelt, durch die die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Kosmos Holding GmbH übernommen hat, den Minderheitsaktionären der C. Bechstein Pianoforte AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der C. Bechstein Pianoforte AG unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 327b Abs. 2 AktG zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG vom 21. Dezember 2023 gibt den Minderheitsaktionären einen unmittelbaren, unbedingten und unwiderruflichen Anspruch auf Zahlung der von der Kosmos Holding GmbH festgelegten Barabfindung zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 327b Abs. 2 AktG gegen die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG aus deren Verhältnis zur Kosmos Holding GmbH ausgeschlossen. Im Einklang mit den von der Rechtsprechung bestätigten gesetzlichen Vorgaben beschränkt sich die Gewährleistungserklärung auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung. Hieraus folgt, dass für den Fall, dass die Barabfindung nachträglich im Rahmen eines Spruchverfahrens erhöht werden sollte, der Differenzbetrag im Vergleich zu der von der Kosmos Holding GmbH festgelegten Barabfindung nicht von der Gewährleistungserklärung umfasst ist. Die Gewährleistungserklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 4** beigefügt.

#### **6.4 Übertragungsbericht der Kosmos Holding GmbH als Hauptaktionärin**

Die Kosmos Holding GmbH erstattet als Hauptaktionärin der Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht, in dem in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

#### **6.5 Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer**

Die Angemessenheit der Barabfindung ist nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Das Landgericht Berlin hat auf Antrag der Kosmos Holding GmbH mit Beschluss vom 19. Oktober 2023 Herrn Dr. Jochen Beumer, I-ADVISE AG, Klaus-Bungert-Straße 5a, 40468 Düsseldorf, als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt. Der Beschluss des Landgerichts Berlin ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 5** beigefügt. Der sachverständige Prüfer prüft die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG und erstattet über die Prüfung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung einen schriftlichen Prüfungsbericht (§ 327c Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 293e AktG).

## 6.6 Die Unterlagen für die außerordentliche Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG

Von der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung an werden unter anderem die folgenden Unterlagen gemäß § 327c Abs. 3 und 5 AktG über die Internetseite von C. Bechstein Pianoforte AG unter <https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/> zugänglich sein:

der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;

die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse und die zusammengefassten Lageberichte der C. Bechstein Pianoforte AG und des C. Bechsteins-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022;

dieser nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von der Kosmos Holding GmbH in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin erstattete schriftliche Bericht vom 24. Januar 2024 über die Voraussetzungen für die Übertragung und die Angemessenheit der Barabfindung nebst Anlagen, einschließlich

des Übertragungsverlangens der Kosmos Holding GmbH als Hauptaktionärin vom 12. Dezember 2023 nebst Anlagen;

der Gutachtlichen Stellungnahme des Bewertungsgutachters;

der Gewährleistungserklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, gemäß § 327b Abs. 3 AktG.

der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers Dr. Jochen Beumer gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 293e AktG zur Angemessenheit der Barabfindung.

Diese Unterlagen werden in der für die am 11. März 2024 geplante außerordentlichen Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG zudem zur Einsicht ausliegen.

## 6.7 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte AG

Auf der Hauptversammlung, die für den 11. März 2024 geplant ist, soll über das Verlangen der Hauptaktionärin auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ein Beschluss gefasst werden.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses hat den folgenden Wortlaut:

**„Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft werden gemäß der §§ 327 a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Kosmos Holding GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer HRB 186161 B und der Geschäftsanschrift Brunsbütteler Damm 120-130, 13581 Berlin, Deutschland, (Hauptaktionärin) zu zahlende angemessene Barabfindung in Höhe von EUR 14,00 je Stückaktie auf die Hauptaktionärin übertragen.“**

Der geplante Beschluss der Hauptversammlung zur Übertragung der Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft von den Minderheitsaktionären auf die Hauptaktionärin bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Bei dieser Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionäre ist die Hauptaktionärin stimmberechtigt, denn die aktienrechtlichen Vorschriften schreiben einen Stimmrechtsausschluss insoweit nicht vor.

## **6.8 Eintragung in das Handelsregister**

Nachdem die Hauptversammlung der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft die Übertragung der Aktien auf die Kosmos Holding GmbH als Hauptaktionärin beschlossen hat, ist der Übertragungsbeschluss durch den Vorstand der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft anzumelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG). Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist („Negativerklärung“). Kann diese Negativerklärung nicht abgegeben werden oder liegt sie nicht vor, so darf der Übertragungsbeschluss grundsätzlich nicht eingetragen werden (§ 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 5 Satz 2 AktG).

Trotz fehlender Negativerklärung kann eine Eintragung des Übertragungsbeschlusses dennoch erfolgen, wenn alle klageberechtigten Aktionäre durch notariell beurkundete Verzichtserklärung auf die Klagemöglichkeit gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses verzichten oder das nach § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Kammergericht Berlin gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG auf Antrag der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft durch – gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbaren – Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 3 AktG ergeht eine solche Freigabeentscheidung, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister wird der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wirksam (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).



## **7. Auswirkungen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre**

### **7.1 Übertragung der Aktien auf die Kosmos Holding GmbH**

Das Eigentum an den Aktien der C. Bechstein Pianoforte AG der Minderheitsaktionäre geht nach § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses auf die Hauptaktionärin über. Der Übertragungsbeschluss wird wirksam, sobald er in das Handelsregister am Sitz der C. Bechstein Pianoforte AG eingetragen ist. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre und damit alle ihnen bisher als Aktionäre der C. Bechstein Pianoforte AG zustehenden Mitgliedschaftsrechte kraft Gesetzes. Dies betrifft insbesondere die Vermögensrechte und die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung bestehenden Verwaltungsrechte (Teilnahme-, Stimm-, Rede- und Fragerecht). Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien der C. Bechstein Pianoforte AG sind hierzu weder notwendig noch möglich. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug für die Übertragung ihrer Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft nach §§ 327a ff. AktG den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung durch die Hauptaktionärin. Der Anspruch der Minderheitsaktionäre auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung entsteht mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses (d.h. wenn und sobald der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister am Sitz der C. Bechstein Pianoforte AG eingetragen ist).

Nach dem Übergang des Eigentums an den Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft der Minderheitsaktionäre auf die Kosmos Holding GmbH verkörpern die bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nicht mehr das bisherige Mitgliedschaftsrecht. Stattdessen verkörpern sie nunmehr (und dies auch ausschließlich) den Anspruch der bisherigen Minderheitsaktionäre gegen die Hauptaktionärin auf Zahlung der angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 14,00 je Stückaktie, vgl. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG.

### **7.2 Anspruch der Minderheitsaktionäre auf angemessene Barabfindung**

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister und dem Übergang der Aktien der Minderheitsaktionäre von C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft auf die Kosmos Holding GmbH, entsteht der Barabfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre von C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft gegen die Kosmos Holding GmbH. Jeder Minderheitsaktionär erhält für je eine auf den Namen lautende Stückaktie von C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft einen Betrag von EUR 14,00. Die Auszahlung des Barabfindungsbetrags wird durch die Gewährleistungserklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG (siehe oben 6.3) gewährleistet.

Das Registergericht wird gemäß § 10 des Handelsgesetzbuches ("HGB") die Eintragung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen ([www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de)).

Die Barabfindung ist von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ("BGB") zu verzinsen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 327b Abs. 2 AktG).

Die Kosmos Holding GmbH wird für die unverzügliche Auszahlung der Barabfindung Sorge tragen.

### **7.3 Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Barabfindung**

Die Kosmos Holding GmbH hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG mit der wertpapiertechnischen Abwicklung der Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin beauftragt. Die Abwicklung erfolgt für die Minderheitsaktionäre kosten- und gebührenfrei. Die Auszahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre, deren Anteilsrechte in girosammelverwahrten Globalurkunden verbrieft werden, erfolgt unverzüglich nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der C. Bechstein Pianoforte AG durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Aktionärs bei der depotführenden Bank Zug um Zug gegen Übertragung des dem jeweiligen Minderheitsaktionär zustehenden Miteigentumsanteils an den bei der Clearstream Banking AG verwahrten Globalurkunden, mithin gegen Ausbuchung der Aktien durch das jeweilige depotführende Institut. Von den Aktionären ist für den Erhalt der Barabfindung nichts zu veranlassen.

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden den Minderheitsaktionären unmittelbar nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gesondert im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

## **8. Steuerliche Implikationen für die Minderheitsaktionäre**

### **8.1 Allgemeines**

In diesem Bericht werden einige wesentliche steuerrechtliche Folgen, die der Squeeze-out für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre haben kann, überblicksartig beschrieben. Nicht erläutert werden etwa besondere steuerliche Regelungen, die für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten. Ebenso wenig Teil der Darstellung sind die Folgen für steuerlich im Ausland ansässige Minderheitsaktionäre. Sie hängen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Regeln eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ab.

Diese Darstellung kann nicht vollständig sein. Deshalb werden nur wesentliche Grundzüge der Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie – in Ansätzen – der Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer. Zugrunde liegt das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht. Dieses kann sich – unter

Umständen auch rückwirkend – ändern. Ferner ist nicht auszuschließen, dass entweder die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere als die hier beschriebene Beurteilung für zutreffend erachten.

Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Zusammenfassung wird nicht deshalb übernommen. Die steuerlichen Erläuterungen in diesem Bericht ersetzen keine persönliche Steuerberatung. Aus diesem Grunde wird jedem Minderheitsaktionär empfohlen, dass sich dieser im Hinblick auf die steuerlichen Folgen von seinem Steuerberater beraten lässt.

Unter steuerlichen Aspekten ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Übertragungsverpflichtung der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer Barabfindung als Veräußerung der Aktien darstellt.

Minderheitsaktionäre erzielen einen Veräußerungsgewinn, soweit die Barabfindung abzüglich etwaiger damit in Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert der Aktien der C. Bechstein Pianoforte AG bei ihnen übersteigen. Beläuft sich die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert der Aktien der C. Bechstein Pianoforte AG bei dem Minderheitsaktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Für die Besteuerung ist weiterhin maßgebend, ob der Minderheitsaktionär die Aktien im Privat- oder Betriebsvermögen hält.

## **8.2 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft im Privatvermögen des Minderheitsaktionärs**

Für Minderheitsaktionäre, die eine natürliche Person sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland besitzen und die Aktien im Privatvermögen halten, ist für die steuerliche Behandlung maßgebend, ob der Erwerb der Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 erfolgte.

### **8.2.1 Erwerb vor dem 1. Januar 2009**

Wurden die Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 2009 erworben, ist ein Gewinn aus ihrer Veräußerung nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn der Minderheitsaktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Grundkapital der C. Bechstein Pianoforte AG beteiligt war ("Wesentliche Beteiligung"). Sind diese Voraussetzungen in der Person des Minderheitsaktionärs nicht erfüllt, so besteht eine Steuerpflicht auch dann, wenn der Minderheitsaktionär die C. Bechstein Pianoforte AG, sein unmittelbarer Rechtsvorgänger oder, bei mehrfacher unentgeltlicher Übertragung, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre, eine Wesentliche Beteiligung innehatte.

Gewinne aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung sind nur zu 60 % steuerpflichtig; der zu 60 % steuerpflichtige Gewinn unterliegt der Besteuerung mit dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) des betreffenden Minderheitsaktionärs. Veräußerungsverluste sowie Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Übertragung stehen, dürfen umgekehrt grundsätzlich nur zu 60 % abgezogen werden ("Teileinkünfteverfahren").

Hatte der betreffende Minderheitsaktionär (und bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgänger) zu keinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung eine Wesentliche Beteiligung inne, bleibt ein Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung von Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, steuerrechtlich unbeachtlich.

### **8.2.2 Erwerb nach dem 31. Dezember 2008**

Wurden die Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft nach dem 31. Dezember 2008 erworben, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung in jedem Fall der Einkommensteuer. Der Gewinn wird aber in Abhängigkeit davon, ob der Minderheitsaktionär eine Wesentliche Beteiligung innehat oder nicht, unterschiedlich besteuert.

Bei Minderheitsaktionären ohne Wesentliche Beteiligung unterliegt der Gewinn einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) ("Abgeltungsteuer"). Vom Veräußerungsgewinn und etwaigen sonstigen Kapitaleinkünften kann der Minderheitsaktionär einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000,00 (bzw. EUR 2.000,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern) in Abzug bringen, soweit der Pauschbetrag nicht bereits anderweitig genutzt wurde; ein Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Die Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn wird im Wege des Steuerabzugs durch die auszahlende Stelle (inländisches Kreditinstitut, inländisches Finanzdienstleistungsinstitut, inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder inländische Wertpapierhandelsbank, einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Institute), die die Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt ("Inländische Zahlstelle"), erhoben. Werden die Aktien seit ihrem Erwerb von der Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Aktien. Hat sich die Inländische Zahlstelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen bzw. ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, ist die Kapitalertragsteuer grundsätzlich auf 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien zu erheben. Der Steuerabzug durch die Inländische Zahlstelle hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, das heißt mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Minderheitsaktionärs im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn abgegolten; der Minderheitsaktionär muss den Gewinn nicht in der Einkommensteuererklärung angeben. Für Gewinne wird die Kirchensteuer (sofern eine Kirchensteuerpflicht besteht) ohne Antrag einbehalten, es sein denn, der Minderheitsaktionär hat dem Abruf von Daten zu seiner Religionszugehörigkeit widersprochen (Sperrvermerk); der Sperrvermerk befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Nacherklärung etwaiger Kirchensteuer im Rahmen der

Einkommensteuererklärung. Unterbleibt der Steuerabzug jedoch (z.B. in Ermangelung einer Inländischen Zahlstelle), hat der Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Anstelle der Abgeltungsteuer kann der Minderheitsaktionär beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich des Veräußerungsgewinns) der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Belastung führt (sog. Günstigerprüfung). Veräußerungsverluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden (nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen oder anderen Einkunftsarten); diese Beträge werden gesondert festgestellt. Ausgeschlossen ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten. Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung unterliegt nicht der Abgeltungsteuer. Hier gilt das Teileinkünfteverfahren. Der Gewinn ist nur zu 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des betreffenden Minderheitsaktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Gewinn ohne Anwendung des Teileinkünfteverfahrens). Verluste sowie Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Übertragung stehen, sind grundsätzlich nur zu 60 % abziehbar. Soweit eine Inländische Zahlstelle im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn einen Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) vornimmt, hat dieser keine abgeltende Wirkung. Der Minderheitsaktionär muss den Gewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die abgezogene Steuer wird bei der Steuerveranlagung des Minderheitsaktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhanges erstattet. Der Sparer-Pauschbetrag findet beim Teileinkünfteverfahren keine Anwendung.

### **8.3 Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft im Betriebsvermögen**

Bei Aktien im inländischen Betriebsvermögen richtet sich die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts danach, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft ist. Diese Unterscheidung hat auch Bedeutung für die Frage, ob der Veräußerungsgewinn dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt.

### **8.4 Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft**

Ein Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer befreit. 5 % des Gewinns gelten aber pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf, Gesamtbelastung 15,825 %) und, wenn die Aktien einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind, außerdem der Gewerbesteuer. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist derzeit nicht zu beachten. Im Ergebnis ist der Veräußerungsgewinn daher grundsätzlich zu 95 % steuerfrei. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

## **8.5 Minderheitsaktionär ist eine natürliche Person (Einzelunternehmer)**

Sind die Aktien Betriebsvermögen einer natürlichen Person („Einzelunternehmer“), unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Es gilt das Teileinkünfteverfahren mit Ausnahme der Kirchensteuer, auf die das Teileinkünfteverfahren keine Anwendung findet. Der Gewinn ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des betreffenden Minderheitsaktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf). Veräußerungsverluste sowie Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Übertragung stehen, können zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden. Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Minderheitsaktionärs, unterliegt der Veräußerungsgewinn auch der Gewerbesteuer, allerdings auch hier nur zu 60 %. Die Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

## **8.6 Minderheitsaktionär ist eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft)**

Ist der Minderheitsaktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft („Mitunternehmerschaft“), wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene der Gesellschafter erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so wird ein etwaiger Veräußerungsgewinn nach den auf Körperschaften anwendbaren Grundsätzen besteuert (siehe oben unter 8.4). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden die für natürliche Personen (Einzelunternehmer) geltenden Grundsätze Anwendung. Bei Zurechnung der Aktien zu einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn außerdem der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Soweit er im Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft enthalten ist, ist er zu 60 % gewerbsteuerpflichtig; soweit er im Gewinnanteil einer Körperschaft als Gesellschafter der Personengesellschaft enthalten ist, ist er zu 5 % gewerbsteuerpflichtig. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, bzw. werden zu 60 % berücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen.

Soweit natürliche Personen beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Mitunternehmerschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer der natürlichen Personen angerechnet.

## **8.7 Kapitalertragsteuer**

Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, unterliegen grundsätzlich nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Dasselbe gilt bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, wenn der Veräußerungsgewinn zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden. In allen übrigen Fällen hat eine Inländische Zahlstelle bei Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich ggf. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag haben bei Aktien im Betriebsvermögen keine abgeltende Wirkung; sie werden auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

## **9. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung**

### **9.1 Vorbemerkung**

Im Falle eines Squeeze-Out werden die Aktien der Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung auf die Hauptaktionärin übertragen. Die Hauptaktionärin legt gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der Barabfindung fest. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Fassung des Übertragungsbeschlusses ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Über die Übertragung der Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin soll die Hauptversammlung am 11. März 2024 beschließen.

### **9.2 Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG**

Die Hauptaktionärin hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der zu gewährenden Barabfindung die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als neutralen Gutachter beauftragt. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ihre Gutachtliche Stellungnahme am 23. Januar 2024 erstattet. Die Gutachtliche Stellungnahme ist diesem Übertragungsbericht in vollständiger Fassung als Anlage 3 beigefügt und ist somit ein wesentlicher Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

Die wesentlichen Ergebnisse zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG angemessenen Barabfindung wird auf die Gutachtliche Stellungnahme verwiesen. Die Hauptaktionärin macht sich die Ausführungen von BDO zur Unternehmensbewertung der C. Bechstein Pianoforte AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung in dem Bewertungsgutachten inhaltlich in vollem Umfang zu eigen und hat einen freiwilligen Zuschlag von EUR 1,10 vorgenommen.

Die Kosmos Holding GmbH als Hauptaktionärin hat die angemessene Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG auf

EUR 14,00

je Aktie der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft festgelegt.

Nach Auffassung der Hauptaktionärin ergibt sich die Angemessenheit der von ihr festgelegten Barabfindung aus den folgenden Gründen:

### **9.2.1 Unternehmensbewertung**

BDO hat unter der Annahme der Unternehmensfortführung und unter Berücksichtigung des Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1 i.d.F. 2008) in der Funktion eines neutralen Gutachters den objektivierten Unternehmenswert der C. Bechstein Pianoforte AG ermittelt.

Die Bewertung erfolgte zum Stichtag 11. März 2024, dem Tag der Hauptversammlung, in der über den Squeeze Out Beschluss gefasst werden soll. Die zugrundeliegenden Bewertungsarbeiten hat BDO in der Zeit vom 11. August 2023 bis zum 23. Januar 2024 durchgeführt.

Der Wert des Eigenkapitals der BDO in Form des objektivierten Unternehmenswerts zum 11. März 2024 beträgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung rd. EUR 76.000.000,00 Mio. Bei 5.894.261 ausstehenden Aktien der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft resultiert daraus ein Wert je Aktie der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft von EUR 12,90.

BDO hat den Wert des Eigenkapitals der C. Bechstein Pianoforte AG unter der Annahme der Unternehmensfortführung anhand vereinfachter Verfahren auf Basis von Multiplikatoren plausibilisiert. Der auf Basis der Ertragswertmethode ermittelte Unternehmenswert der BDO liegt innerhalb der Bandbreite der Unternehmenswerte auf Basis der Multiplikatoren.

### **9.3 Keine Berücksichtigung der Angebotspreise oder sonstiger vormals gewährter Gegenleistungen**

Nach Auffassung der Hauptaktionärin sind Vorerwerbspreise ungeeignet, um die Höhe der Barabfindung zugunsten der Minderheitsaktionäre zu bestimmen, unabhängig davon, ob die Vorerwerbspreise im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot stehen oder nicht.

### **9.4 Zusammenfassung**

Das Ergebnis des Bewertungsgutachtens zur Ermittlung des Unternehmenswerts der C. Bechstein Pianoforte AG sowie der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b AktG fassen wir wie folgt zusammen: Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte objektivierte



Unternehmenswert der C. Bechstein Pianoforte AG nach IDW S 1 unter der Annahme der Unternehmensfortführung zum 11. März 2024 beträgt rd. EUR 76.000.000,00; der Wert je Aktie der C. Bechstein Pianoforte AG beträgt danach EUR 12,90

- Die angemessene Barabfindung für die Minderheitsaktionäre im Rahmen des Squeeze Out wurde durch die Hauptaktionärin auf EUR 14,00 je Aktie der C. Bechstein Pianoforte AG festgesetzt. Sie übersteigt dem durch die Bewertung ermittelten Wert und ist demnach angemessen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

### **9.5 Prüfung durch sachverständigen Prüfer**

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG von dem sachverständigen Prüfer Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. Jochen Beumer, I-Advise AG, geprüft und bestätigt. Der sachverständige Prüfer erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung nach Maßgabe des § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i. V. m. § 293e AktG gesondert einen schriftlichen Bericht.

### **9.6 Gerichtliche Nachprüfung der Angemessenheit der Barabfindung im Spruchverfahren**

Die ausscheidenden Minderheitsaktionäre können die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich gemäß § 327f Satz 2 AktG i.V.m. § 1 Nr. 3 des Spruchverfahrgesetzes ("SpruchG") in einem Spruchverfahren nachprüfen lassen. Die Einzelheiten regelt das SpruchG. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SpruchG nur binnen drei Monaten ab dem Tag beantragt werden, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der vorgenannten Frist begründen, wobei er konkrete Einwendungen vorbringen muss (§ 4 Abs. 2 SpruchG).

Die Antragsberechtigung im Spruchverfahren hängt nicht davon ab, ob gegen den Übertragungsbeschluss Widerspruch erklärt wird oder nicht. Eine Anfechtung des Übertragungsbeschlusses mit der Begründung, die durch den Hauptaktionär festgelegte Barabfindung sei für die Aktionäre von C. Bechstein Pianoforte AG unangemessen, ist gesetzlich ausgeschlossen (vgl. § 327f Satz 1 AktG).

Die Entscheidung im Spruchverfahren wirkt für und gegen alle Minderheitsaktionäre, die gemäß §§ 327a ff. AktG aus der C. Bechstein Pianoforte AG ausscheiden (vgl. § 13 SpruchG). Falls das zuständige Gericht im Spruchverfahren folglich eine Erhöhung der Barabfindung festsetzen sollte, kommt diese Erhöhung allen Minderheitsaktionären zugute, auch denjenigen, die selbst keinen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben.

Berlin, den 24. Januar 2024



**Stefan Freymuth**

als Geschäftsführer der  
Kosmos Holding GmbH